

Begutachtungsentwurf
Stand: 09. Oktober 2018

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission geändert wird

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Patientenentschädigung, LGBl. Nr. 113/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird verordnet:

Die Verordnung über die Patienten-Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 113/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Nach dem Eintrag „§ 11 Rückzahlungsverpflichtung“ wird die Zeile „§ 11a Auskunftsrecht“ eingefügt.*

b) *Nach dem Eintrag „§ 14 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 14a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.*

2. *§ 10 lautet:*

„§ 10

Auszahlung des Entschädigungsbetrages

Der nach Entscheidung der Patienten-Entschädigungskommission zugesprochene Entschädigungsbetrag ist über Anordnung der/des Vorsitzenden unmittelbar nach Ende der Verhandlung auf das von der/dem Ansuchenden bekanntgegebene Konto zu überweisen.“

3. *§ 11 Abs. 3 entfällt.*

4. *Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:*

„§ 11a

Auskunftsrecht

(1) Die Patienten-Entschädigungskommission hat die Rechtsträger von Krankenanstalten zumindest einmal jährlich über erfolgte Entschädigungsleistungen an deren Patientinnen/Patienten in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die betroffene Krankenanstalt, die betroffene Abteilung, die Art des Schadens und der Zeitraum, in welchem der Behandlungsschaden eingetreten ist, zu nennen.

(2) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass die Ansuchende/der Ansuchende für denselben Behandlungsschaden bereits eine Entschädigungsleistung vom Rechtsträger der Krankenanstalt erhalten hat, kann die Patienten-Entschädigungskommission diesen unter Nennung des Namens der Patientin/des Patienten, der Krankenanstalt, der Abteilung, der Art des Schadens sowie des Behandlungszeitraumes um Auskunft ersuchen.

(3) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass der Behandlungsschaden von der Patienten-Entschädigungskommission bereits zur Gänze entschädigt wurde oder ein Verfahren vor dieser anhängig ist, kann der Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalt die Patienten-Entschädigungskommission unter Nennung des Names der Patientin/des Patienten, der Krankenanstalt, der Abteilung, der Art des Schadens sowie des Behandlungszeitraumes um Auskunft ersuchen.

(4) Auskünfte zu Ersuchen gem. Abs. 2 und 3 sind möglichst rasch, spätestens aber binnen eines Monats nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen.“

5. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 10 und 11a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft; gleichzeitig tritt § 11 Abs. 3 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: